

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.01.2026 die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) beschlossen.
Diese Änderungssatzung mache ich hiermit gemäß § 12 Abs. 4 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schiffweiler öffentlich bekannt.

8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) und der §§ 2, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG – in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), der §§ 50, 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855), des § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar– EVSG – vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 722), zuletzt geändert am 13. März 2024 (Amtsblatt I S. 286), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler 07. Januar 2026 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Der § 6 (Gebührenhöhe) lautet wie folgt:

”
Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter gebührenpflichtiges Schmutzwasser
4,67 Euro jährlich.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche
0,86 Euro jährlich.

”

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schiffweiler, den 07.01.2026

Der Bürgermeister

gez.
Cedric Jochum

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.